



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Innovationsprogramm Pflege 2020

Merkblatt 2

Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

1. Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsbogen
- Kostenschätzung (eine Kostenberechnung nach DIN 276 wird ggf. nachgefordert)
- Flächenberechnung nach DIN 277
- Konzeption
- Eine Bestätigung des Stadt- oder Landkreises, dass ein Bedarf für die Einrichtung gesehen wird und diese in Abstimmung mit der Sozialplanung des Stadt- oder Landkreises steht
- Stellungnahme der Standortkommune
- Bei Kurzzeitpflegen: Stellungnahme der Heimaufsicht zur Personalausstattung und zu den Räumlichkeiten
- Bemaßter Grundrissplan mit Raumbezeichnung und Flächen pro Raum im Maßstab 1:200, Lageplan
- Nachweis über die Einbeziehung der Brandschutzbehörde

2. Höhe der Förderung

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Ziffer I.2 wird mit einem Festbetrag bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Ziffer I.2 bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Förderfähig sind die Kostengruppen 300–500 und 700 (nach DIN 276). Eine Indexierung der Kosten bezogen auf die Baupreisentwicklung im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung findet nicht statt.

Zur Finanzierung des Vorhabens muss sich der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mit Eigenmitteln (ohne Darlehen) in Höhe von mindestens 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Eine Nachfinanzierung von entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

3. Wirtschaftlichkeit

Das Raumprogramm muss die wirtschaftlichen und konzeptionellen Anforderungen erfüllen.

Die Förderung hat den weiteren Zweck, die Investitionsaufwendungen für die geförderte Maßnahme entsprechend der Höhe der gewährten Fördermittel zu mindern und den Pflegegast entsprechend zu entlasten. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, diesen Entlastungseffekt in vollem Umfang an die Pflegegäste weiterzugeben. Die gewährte Zuwendung führt deshalb zu einer Reduzierung des Investitionskostenanteils im Entgelt.

4. Projektbeginn

Ein Projektbeginn vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids ist förderschädlich und setzt eine mögliche Förderung außer Kraft (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

5. Dingliche Sicherung

Bei Zuwendungen ab 100.000 Euro muss zur Sicherung eine Grundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Landes Baden-Württemberg bestellt werden. Sofern die Tages-/Nacht- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung in gemieteten Räumlichkeiten errichtet werden soll, ist eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorzulegen. Die Kosten hierfür werden vom Zuwendungsgeber nicht übernommen.

6. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel 25 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Investitionsmaßnahme in Betrieb genommen wird.